

## ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

### für die Ausbildung zum\*zur Heilpädagog\*in

(geregelt in der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.07.2015 (GVBl. LSA 16/2015, S. 322); berichtigt durch Berichtigung vom 14.12.2015 (GVBl. LSA 31/2015, S. 652), im Unterabschnitt 4, §141)

Sie können an unserer Fachschule aufgenommen werden, wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als:

- staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in oder
- staatlich anerkannte\*r Heilerziehungspfleger\*in
- oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation erworben

haben und mindestens ein Jahr hauptberuflich in einer sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtung tätig waren.

Über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse als Voraussetzung für die Ausbildung zum\*zur Heilpädagog\*in entscheidet das Landesverwaltungsamt.